

Feinstrahltechnik Juhl

... optimal in Preis und Leistung!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von **Feinstrahltechnik Juhl** erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers/Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich **Feinstrahltechnik Juhl** 30 Kalendertage gebunden.

(2) Der Auftraggeber/Käufer ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von **Feinstrahltechnik Juhl**. Lehnt **Feinstrahltechnik Juhl** nicht binnen vier Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.

§ 3 Preise, Preisänderungen

(1) Die Preise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt zusätzlich der dann gültigen Umsatzsteuer.

(2) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zurzeit der Fertigstellung gültigen Preise von **Feinstrahltechnik Juhl**; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Auftragsdauer

(1) Fertigstellungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Vorliegen von durch **Feinstrahltechnik Juhl** zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Auftraggeber gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei **Feinstrahltechnik Juhl** beginnt.

§ 5 Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln – Werkverträge –

(1) Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Werkleistung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Bestimmungen davon nicht abweichen.

(2) **Feinstrahltechnik Juhl** führt eine Bearbeitung des Auftragsgegenstandes (nachstehend Werkstück) mit dem geeigneten Trockendruckstrahlverfahren durch. Bei diesem Reinigungsverfahren werden Verschmutzungen/Verunreinigungen durch mechanische Einwirkung von Strahlgranulat (beschleunigt durch Druckluft bis 10 bar) von dem Werkstück entfernt. Dies vorausgeschickt kann **Feinstrahltechnik Juhl** keine Gewährleistung für die Standfestigkeit des Werkstückes, die nicht durch eine fachmännische Warenanschau erkennbar ist, übernehmen

Feinstrahltechnik Juhl

... optimal in Preis und Leistung!

(3) **Feinstrahltechnik Juhl** haftet nicht für den Verlust oder Untergang des Reinigungsgutes. Für Bearbeitungsschäden haftet **Feinstrahltechnik Juhl** nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Höhe des Zeitwertes. Ansonsten ist die Haftung auf das 2-fache des Bearbeitungspreises begrenzt.

(4) Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln verjähren, sofern die Mängelhaftigkeit nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, ein Jahr nach der Abnahme.

§ 6 Rechte des Käufers wegen Mängeln – Kaufvertrag –

(1) Hat der gelieferte Gegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein oder hat er nicht die Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen von **Feinstrahltechnik Juhl** erwarten kann, leistet **Feinstrahltechnik Juhl** grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachlieferung einer mangelfreien Sache. Mehrfache Nachlieferung ist zulässig. Schlägt zweifache Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Verjährungsfrist für die kaufvertraglichen Ansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die **Feinstrahltechnik Juhl** aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich **Feinstrahltechnik Juhl** das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

(2) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von **Feinstrahltechnik Juhl** hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit **Feinstrahltechnik Juhl** seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **Feinstrahltechnik Juhl** die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug - ist **Feinstrahltechnik Juhl** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 8 Fertigstellung, Abholung und Aufbewahrungszeiten

(1) Nach Beendigung der Auftragsarbeiten informiert **Feinstrahltechnik Juhl** den Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart, telefonisch über die Fertigstellung der Arbeiten.

(2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Auftragsgegenstand umgehend abgeholt wird. Bei verzögerter Abholung übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Zustandsveränderung des Auftragsgegenstandes (z. B. erneute Rostbildung etc.).

(3) Der Auftraggeber muss innerhalb von fünf Werktagen nach Fertigstellung seine Gegenstände abholen. Eine angemessene Lagerung nach dieser Frist kann nicht garantiert werden. Für jeden Tag danach wird eine Lagerungsgebühr von 1 % der Nettoauftragssumme (mindestens 1 € je Tag) bei Abholung in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Strahlarbeiten und die Lagerung sind in diesem Fall vor Auslieferung bar zu begleichen. Sollte der Auftraggeber sich innerhalb eines Jahres nicht mehr melden bzw. sich nicht erklären, wird der Gegenstand zur Deckung der entstandenen Kosten versteigert bzw. verkauft.

Feinstrahltechnik Juhl

... optimal in Preis und Leistung!

§ 9 Zahlung

(1) Rechnungen von **Feinstrahltechnik Juhl** sind sofort zahlbar ohne Skonto.

(2) Andere Zahlungsformen als sofortige Barzahlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung besteht, sind Rechnungen von **Feinstrahltechnik Juhl** sofort nach Rechnungsstellung zahlbar.

(3) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich **Feinstrahltechnik Juhl** ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers/Käufers und sind sofort fällig.

(4) **Feinstrahltechnik Juhl** ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers/Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber/Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist **Feinstrahltechnik Juhl** berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Der Auftraggeber/Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber/Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 10 Haftungsbegrenzung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von **Feinstrahltechnik Juhl** auf den nach der Art der Ware oder Werkleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von **Feinstrahltechnik Juhl**.

§ 11 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher der für Henstedt-Ulzburg zuständige Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber/Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(Stand: 1. März 2004)